

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 i. V. m. den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 i. V. m. § 8 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tourismus- Dienstleistungen -Freizeit- Ringsheim/Rust“ in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 18.12.2013 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, ausgenommen der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für sonstige Dienstverrichtungen eine Entschädigung in der Form eines Sitzungsgeldes.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung 40,00 Euro.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von 150,00 Euro.

§2 Reisekostenvergütung

- (1) Für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsorten werden keine Reisekosten erstattet.
- (2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten der Verbandsvorsitzende, dessen Stellvertreter, die Mitglieder der Verbandsversammlung oder Beauftragte des Zweckverbandes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ringsheim, den 19.12.2013



Bürgermeister Heinrich Dix
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.